

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 A, 3. Änderung für einen Bereich zwischen der Hochdahler Straße, Hummelsterstraße und Taubenstraße
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136, 9. Änderung für den Bereich der Bezirkssportanlage „Am Bandsbusch“
3. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 244 (VEP Nr. 5) für den Bereich südliche Schützenstraße
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 245 für den Bereich Gerresheimer Straße, Richard-Wagner-Straße
5. Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 150 und der Genehmigung der 30. Flächennutzungsplanänderung für einen Bereich nördlich der Straße Kosenberg
6. Genehmigung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Karnap West“

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

7. Sanierung der befestigten Wege an der Grundschule und Turnhalle Elbsee - Schalbruch in Hilden
8. Sanierung des Oberbelags in der Dr.-Ellen-Wiederhold-Halle, Am Holterhöfchen 30 in Hilden

BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES ERHOLUNGSGEBIET UNTERBACHER SEE

9. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 08. Juni 2001 um 15.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes

Jahrgang	8
Nr.	16
Datum	14.Mai 2001

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen
und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 Euro (Einzelausgabe) bzw.
24,00 DM/ 12,27 Euro (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung -
beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 A, 3. Änderung für einen Bereich zwischen der Hochdahler Straße, Hummelsterstraße und Taubenstraße

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 02.05.2001 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB (Baugesetzbuch) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen der Hummelsterstraße, Hochdahler Straße, Taubenstraße und umfasst folgende Flurstücke in Flur 48 der Gemarkung Hilden:
Im südlichen Bereich teilweise die Flurstücke 1528, 1927, 1523, 722 und 1303 sowie im nördlichen Gebiet die Flurstücke 747, 343, 746, 346, 1874, 1367, 1365.

Zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens wird gem. § 4b BauGB die Erstellung von Plänen sowie Gutachten, die zur Beteiligung nach den §§ 3 und 4 BauGB notwendig sind, der ARGE City-Wohnpark Hilden übertragen.

Mit der Planänderung soll eine innenstadtnahe Wohnbebauung ermöglicht werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

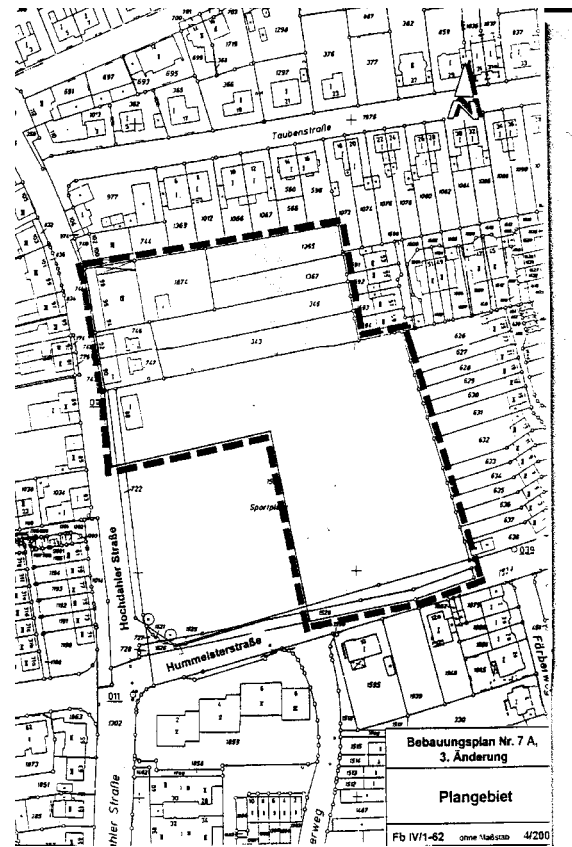
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 07.05.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 07.05.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136, 9. Änderung für den Bereich der BezirksSportanlage „Am Bandsbusch“

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 02.05.2001 die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 136 und ist Bestandteil des Flurstückes 1229 der Flur 60 der Gemarkung Hilden. Es wird westlich begrenzt durch die Flurstücke 963, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056 der Flur 60 der Gemarkung Hilden.

Ziel dieser Änderung ist es, innerhalb des zur Änderung ausgewiesenen Plangebietes eine überdachte Tribünenanlage und eine Lärmschutteinrichtung als Wall-/Wandkombination zu errichten.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

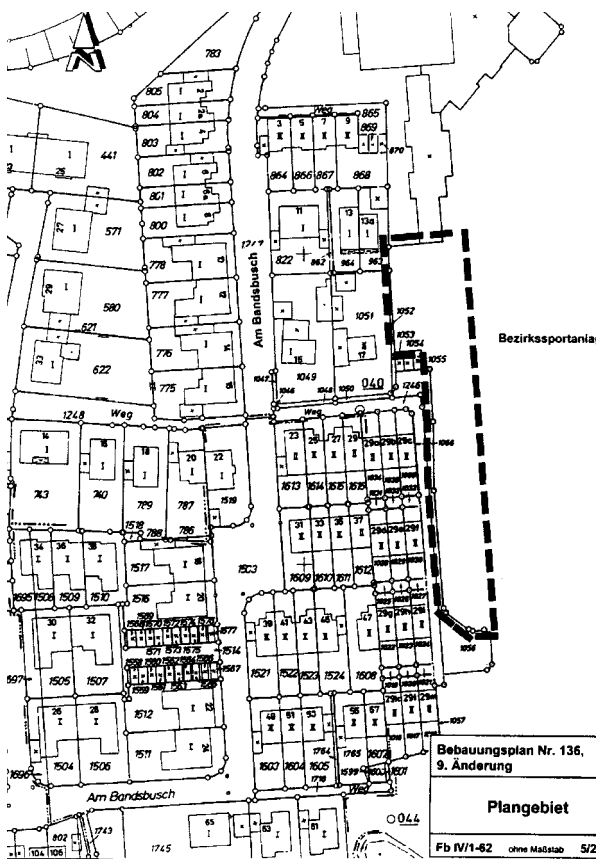
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 07.05.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 07.05.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



3. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 244 (VEP Nr. 5) für den Bereich südliche Schützenstraße

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 02.05.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 als vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S 2141) in der z.Zt. geltenden Fassung beschlossen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 244 (VEP Nr. 5) soll Baurecht für den Bau von Einfamilienhäusern in Form von Reihen- und Doppelhäusern, sowie Wohnungen in zwei Geschosswohnungsbauten geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt im Süden Hildens an der Schützenstraße und umfaßt die Flurstücke Nr. 122,123 und 49 der Flur 56 der Gemarkung Hilden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

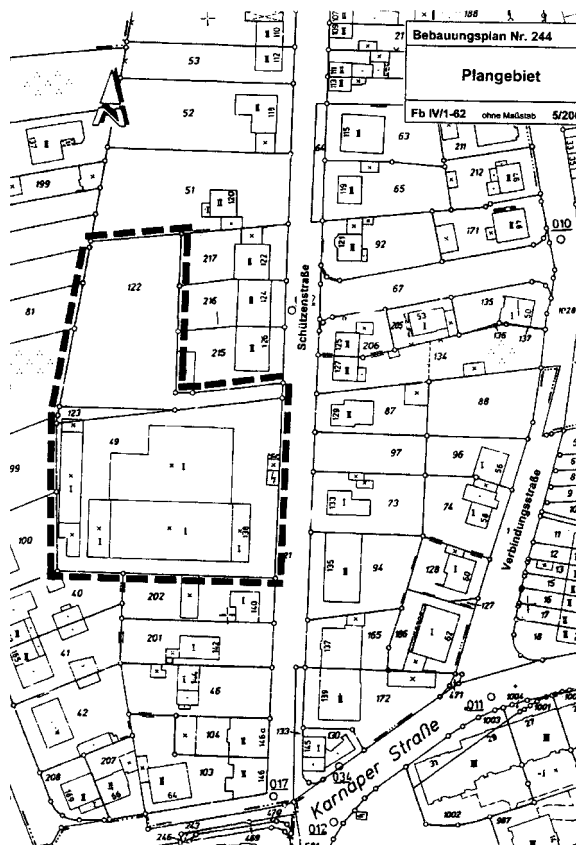
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 07.05.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 07.05 2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 245 für den Bereich Gerresheimer Straße, Richard-Wagner-Straße

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 02.05.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 245 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Hildener Norden. Es wird im Norden begrenzt durch die Richard-Wagner-Straße, im Westen durch die Gerresheimer Straße und enthält die Flurstücke 3, 969, 970, 972, 973, 1052 und 1053 in Flur 7 der Gemarkung Hilden.

Mit der Aufstellung soll die Verteilung von Wohnbauflächen und Grünflächen im Plangebiet geregelt werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

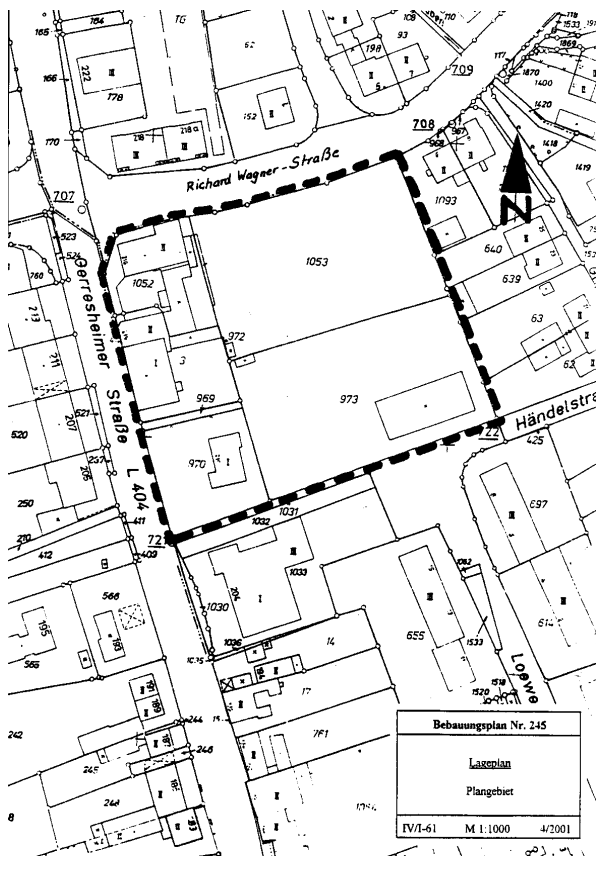
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 07.05.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 07.05.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



5. Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 150 und der Genehmigung der 30. Flächennutzungsplanänderung für einen Bereich nördlich der Straße Kosenberg

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.02.2001 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 150 gemäß §§7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie dem § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der teilweise stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 04.09.2000 zugrunde.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 280, 314, 387, 388, 389 und 390 in Flur 27 der Gemarkung Hilden. Es wird im Norden begrenzt durch die Trasse des Nordringes und berührt im Südwesten die Straße Lodenheide sowie im Südosten die Straße Kosenberg.

Des weiteren hat der Rat der Stadt Hilden am 21.02.2001 die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Folge beschlossen, sie der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen.

Das Plangebiet deckt sich mit dem räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 150.

Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde gem. § 6 BauGB am 23.03.2001 der Beschluss der 30. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt.

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurden gemäß Verfügung vom 17.04.2001 Az.: 35.2-11.21 (Hil 30) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 150, 2. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und die 30. Flächennutzungsplanänderung wird mit Erläuterungsbericht in der 4. Etage, Zimmer 443 bereitgehalten. Über den Inhalt der Pläne und der Begründung bzw. des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 150, 2. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 150, 2. Änderung sowie der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 150, 2. Änderung und der 30. Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 150, 2. Änderung bzw. die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 150, 2. Änderung als Satzung sowie das Genehmigungsverfahren der 30. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 150, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

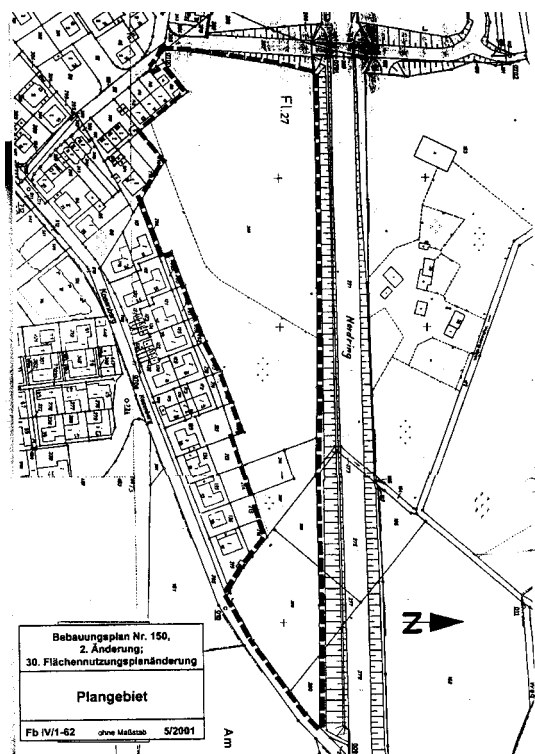
Hilden, den 10.05.2001
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 10.05.2001

Günter Scheib
Bürgermeister



6. Genehmigung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Karnap West“

Der Rat der Stadt Hilden am 21.02.2001 den Flächennutzungsplan Teilbereich „Karnap West“ einschließlich des Erläuterungsberichtes vom 22.01.2001 beschlossen.

Der Planbereich liegt westlich der Bahnstrecke Düsseldorf-Opladen und südlich des Itterbaches. Es umfasst von Norden nach Süden gesehen die Teilbereiche der Flurstücke 189, 186, 183, 180, 325, 326, 328, 324, 126 und die Flurstücke 123, 124, 125 und 56 in Flur 15 der Gemarkung Hilden, sowie die Flurstücke 53, 55, 56, 58, 172, 240, 174, 243, 60, 59 und einen Teilbereich der Flurstücke 80 und 49 in Flur 54 der Gemarkung Hilden.

Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde gem. § 6 BauGB am 23.03.2001 der Beschluss des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Karnap West“ zur Genehmigung vorgelegt.

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurden gemäß Verfügung vom 17.04.2001 Az.: 35.2-11.21 (Hil/ Karnap West) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Flächennutzungsplan Teilbereich „Karnap West“ wird im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Karnap West“ unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Karnap West“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Flächennutzungsplan Teilbereich „Karnap West“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Das Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Karnap West“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit

öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan Teilbereich „Karnap West“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

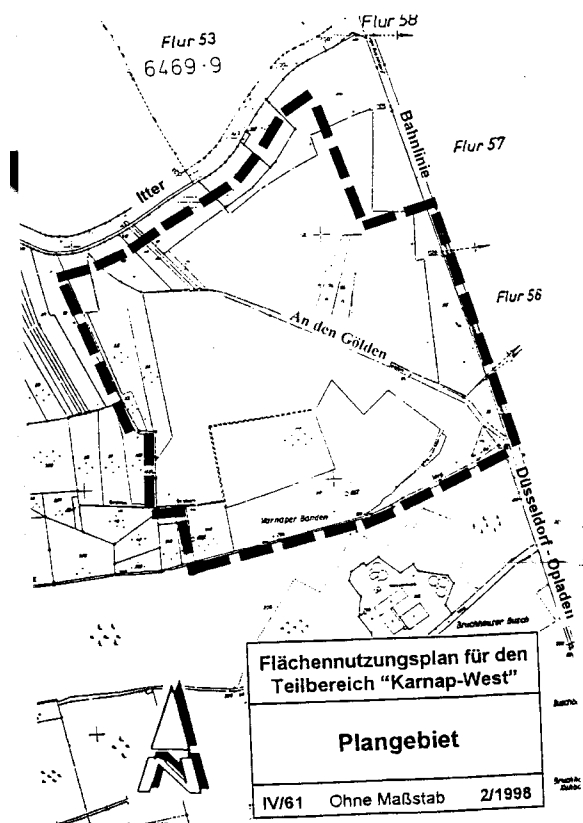
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 10.05.2001
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 10.05.2001
Günter Scheib
Bürgermeister



ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

7. Sanierung der befestigten Wege an der Grundschule und Turnhalle Elbsee - Schalbruch in Hilden

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

500 qm Betonplatten ausbauen und entsorgen
350 qm Betonpflaster liefern und verlegen
400 m Pflasterbahn
500 qm Rasen

Beginn der Arbeiten: 28. KW 2001; Fertigstellung der Arbeiten: 31. KW 2001

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 16.05.2001 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 6 DM angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 12 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10021 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 12.06.2001, 14:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **12.06.2001, 14:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 244, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten (mindestens 2.000 DM). Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Mit dem Angebot ist eine Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen vorzulegen.

Die Bieter sind bis zum 30.06.2001 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.

8. Sanierung des Oberbelags in der Dr.-Ellen-Wiederhold-Halle, Am Holterhöfchen 30 in Hilden

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Lieferung und Verlegung von ca. 350 qm Linoleum-Belag in den Umkleiden und Fluren

Ausführungstermin: 23.07.2001 - 10.08.2001

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 16.05.2001 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 6 DM angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 12 DM zu zahlen.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden

(BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10022 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 06.06.2001, 14:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **06.06.2001, 14:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 244, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Mit dem Angebot ist eine Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen vorzulegen.

Die Bieter sind bis zum 02.07.2001 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

**BEKANNTMACHUNG DES
ZWECKVERBANDES
ERHOLUNGSGEBIET UNTERBACHER SEE**

**9. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am
08. Juni 2001 um 15.00 Uhr in der Verwaltung des
Zweckverbandes**

Am 08. Juni 2001 um 15.00 Uhr findet in der Verwaltung (Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf/Sitzungsraum Erdgeschoss) eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt Nr. 20 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.05.2001.

11.05.2001
Schrepfer
stellv. Geschäftsführer
